

Steuertipp für Unternehmer(innen), Gewerbetreibende, Handwerker Freiberufler – Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug, Anforderungen Buchhaltung

Unternehmen, die umsatzsteuerpflichtig sind, können die an einen Lieferanten gezahlte Umsatzsteuer von dem absetzen, was sie ihren Kunden in Rechnung stellen. Der Vorsteuerabzug bewirkt, dass nur der Mehrwert versteuert wird (daher heißt diese Form der Umsatzsteuer Mehrwertsteuer). Eingenommene Mehrwertsteuer und ausgegebene Umsatzsteuer kann das Unternehmen also beim Finanzamt verrechnen. Was ist aber, wenn die Betriebsprüfung kommt und die Belege nicht den Anforderungen entsprechen?

Ist Prüffähigkeit nicht gegeben, haftet der Unternehmer mit der gesamten Vorsteuer aus der Rechnung.

Es gibt gesetzliche Anforderungen an den Vorsteuerabzug: Nicht jede Eingangsrechnung berechtigt automatisch zum Vorsteuerabzug. Eingangsrechnungen die die Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten sofort vor Bezahlung zurückgewiesen werden - der Lieferant soll sofort die fehlerhafte Rechnung nachbessern.

Kümmert man sich nicht weiter um die Vorschriften des § 14 UStG, dann könnte dies das Finanzamt nachholen: Betrachtet man z. B. einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren, dann kann das Versagen des Vorsteuerabzugs aus mehreren Rechnungen schon eine spürbare Steuernachzahlung ausmachen. Sicherlich kann versucht werden, den Formmangel nachträglich zu beseitigen - leider zeigt die Erfahrung, dass Anbieter oft recht schnell vom Markt wieder verschwinden. D. h. Nachbesserung ist zu meist ein sehr schwieriges bis unmögliches Unterfangen.

Es gilt grundsätzlich, dass nur Vorsteuer für Leistungen gezogen werden kann, die ein Lieferant an das eigene Unternehmen und nicht an die Privatsphäre erbringt. Weiterhin kann nur die vom Lieferanten gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden. Eingangsrechnungen sind auch dahingehend zu überprüfen, ob die erbrachte und abgerechnete Leistung klar identifiziert werden kann. Bei Leistungen kann es sich dabei um Lieferungen oder Dienstleistungen handeln. Die Identifizierung der Leistung kann gerade dann schwierig sein, wenn auf bestehende Verträge Bezug genommen wird. Geht aus diesen Verträgen die spezifische Leistung für diesen Einzelfall nicht klar hervor, dann ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Nur durch klare Bezeichnung der Leistung kann überprüft werden, ob der richtige Steuersatz angewendet wurde oder ob die bezogene Ware ihrer Art nach wirklich dem Unternehmen zugeordnet werden darf.

Aus den Gesetzestexten ergeben sich weitere Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug. Daneben sind viele Besonderheiten zu berücksichtigen, wie Kleinunternehmerrechnungen, Abrechnungen über Gutschriften, Regelungen der Differenz- sowie Margenbesteuerung oder Bauhandwerkerrechnungen nach § 13 b UStG.

Fazit: Unternehmer haben i. d. R. die Schwierigkeit, prüffähige Unterlagen zu generieren, da die Betriebsprüfung z. B. 3 Jahre zurück prüft. Die resultierenden Risiken widerspiegeln sich nicht zuletzt in sich ändernden Gesetzen im Umsatzsteuerrecht, im Einkommensteuerrecht und im Handelsrecht.

Als Steuerkanzlei, die alle betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten eines Betriebes anbietet, übernehmen wir neben der Steueroptimierung auch die bürokratischen Pflichten im Rahmen der Buchhaltung, um einen korrekten Vorsteuerabzug sicher zu stellen. Wir sind immer auf dem aktuellsten Fortbildungsstand.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Kontakt:

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info